

# Frage: Was ist das Anliegen der Initiative in Volksdorf?

- Unser Anliegen ist es, dass die Entscheidungsträger in Politik und Verwaltung das Ziel des Bebauungsplans Volksdorf 40 befolgen und in seinem Sinne umsetzen.
- Immer stärker drängen Mehrfamilienhäuser in die bestehende Struktur und gefährden den ursprünglichen Einfamilienhauscharakter. Sie verdrängen das jahrzehntelang gewachsene Gesamtbild von Volksdorf mit maßstabsprengenden und gebietsunverträglichen Wohnklötzen und drohen den Walddörfercharakter und dessen Charme dauerhaft zu zerstören.
- Der Zweiwohnungsklausel im Bebauungsplan durch exakte Zuweisung von z.B. 600 qm je Wohneinheit, Wirksamkeit zu verschaffen.
- Zwei Vollgeschosse dürfen nicht wie drei Vollgeschosse wahrgenommen werden, d.h, das Staffelgeschoss muss rundum als Staffelgeschoss erkennbar sein.
- Konkretisierung des Begriffs Einzelhaus

# Frage: Hamburg als wachsende Stadt braucht Wohnraum, warum nicht in Volksdorf?

Die Initiative richtet sich nicht dagegen, dass zusätzlicher Wohnraum geschaffen werden muss, selbstverständlich auch für Volksdorf. Wir leisten seit Jahren kontinuierlich einen erheblichen Beitrag am Wohnungsneubau. Beispielhaft sind ... zu nennen.

Auch innerhalb des diesen Bauplan betreffenden Gebietes findet planerisch gewollte Verdichtung durch den Abriss von Einzel- und Neubau von Doppelhäusern sowie fortschreitende Innenverdichtung durch rückwärtige Bebauung statt.

Doch jede Verdichtung über das vom Bebauungsplan ohnehin schon erhebliche Maß hinaus veränderte die gewachsenen Strukturen so stark, dass langfristig nichts mehr von der beliebten Charakteristik übrig bliebe. Deshalb setzen wir uns dafür ein, dass die Nachverdichtung wieder im Rahmen des laut Bebauungsplan Möglichen stattfindet.

# Was muss im Bebauungsplan ‚Volkisdorf 40‘ konkretisiert werden?

Die aktuellen Vorgaben des Bebauungsplans werden bei jedem Bauvorhaben **unterschiedlich ausgelegt** und **weit interpretiert**. Deshalb müssen die Vorgaben bzgl. Definition eines Einzelhauses, maximal mögliche Haushöhe usw. unbedingt präzisiert werden.

Festsetzungen Volkisdorf 40

— Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

WR Reines Wohngebiet

WA Allgemeines Wohngebiet

(A) Besondere Festsetzung (vgl. §9)

z.B. 2 Wo Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohnhäusern

z.B. II Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß

o offene Bauweise

E nur Einzelhäuser zulässig

D nur Doppelhäuser zulässig

Rh Reihenhäuser

— Straßenbegrenzungslinie



## Beispiel Definition Einzelhaus:



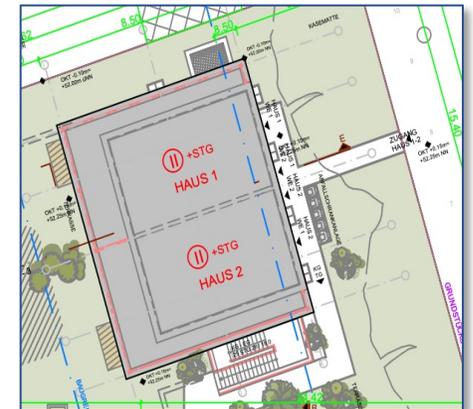
Obwohl der Bebauungsplan für festgelegte Gebiete keine Doppelhäuser zulässt, werden diese Vorgaben über eine weite Interpretation des Begriffs Einzelhaus ausgehebelt. So wird der Baukörper Maetzelweg 2a/2b juristisch als ‚Einzelhaus mit zwei Wohn-einheiten‘ deklariert.

## Beispiel zulässige Geschosshöhe:



Obwohl der Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse in den einzelnen Bereichen jeweils konkret vorgibt, kann z.B. in einem Gebiet mit nur 2 möglichen Vollgeschossen ein sichtbar 3-geschossiges Haus entstehen.

## Beispiel Mehrfamilienhaus:



Obwohl der Bebauungsplan den Einzelhaus-Charakter sicherstellen soll, werden zur Realisierung von Mehrfamilienhaus-Projekten einzelne Baukörper definitorisch als zwei Einzelhäuser ausgewiesen.